



September 2018

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
BR/RMT

Barbara Reuhl
Arbeitsschutzpolitik
Tel. 0421 36301-991
reuhl@
arbeitnehmerkammer.de

Abklärung Ihrer Hautkrebserkrankung als Berufskrankheit

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient.

Ihr Arzt oder Ihre Ärztin hat bei Ihnen eine Hautkrebserkrankung festgestellt. Hautkrebs kann beruflich verursacht sein. Deshalb bieten wir Ihnen an, anhand dieses Schreibens zu ermitteln, ob es sich bei Ihrer Erkrankung um eine Berufskrankheit handelt.

Wichtig: Der Fragebogen soll Ihnen eine erste Selbsteinschätzung ermöglichen und ist nicht für die Weitergabe an Dritte bestimmt.

Wenn die Berufsgenossenschaft (BG) eine Berufskrankheit anerkennt, kann sie ein Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit auszahlen. Sie kann optimale Behandlung gewähren, evtl. eine Rente, auch noch Jahrzehnte nach der Tätigkeit und wenn längst Altersrente bezogen wird. Und sie hilft bei der gesundheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung an zukünftigen Arbeitsplätzen. Wichtig ist, dass die Erkrankungen bekannt werden.

Eine Meldung bei der BG ist zu empfehlen, wenn Sie auf den folgenden Seiten zutreffende Punkte finden. Werden oder wurden Sie wegen der beruflichen Strahleneinwirkung überwacht oder hat Ihr Arbeitgeber oder die BG eine regelmäßige Untersuchung (Arbeitsmedizinische Vorsorge) wegen einer Arsen- oder Teerbelastung für Sie eingeleitet, dann sollten Sie rasch die BG einschalten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Reuhl

Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik

Anlagen: Fragebogen, Musteranschreiben an die Berufsgenossenschaft

Körperschaft
des öffentlichen Rechts



Bürgerstraße 1
28195 Bremen

Tel. 0421.3 63 01-0
Fax 0421.3 63 01-89

info@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de

Fragebogen zur Abklärung der Hautkrebserkrankung als Berufskrankheit

Weißer Hautkrebs („Plattenepithelkarzinome“) und seine Vorstufen, sogenannte „aktinische Keratosen“, werden durch Sonnenlicht hervorgerufen. Ist die Bestrahlung durch Sonnenlicht etwa zur Hälfte durch Arbeitstätigkeit bedingt, kann der weiße Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt werden. Diese Erkrankungen treten häufig auf, sind jedoch nicht lebensbedrohlich, wenn rechtzeitig reagiert wird. Sie selbst können am Besten abschätzen, ob Sie häufiger privat oder häufiger beruflich ungeschützt in der Sonne waren.

Die Berufsgenossenschaft berechnet die Sonneneinstrahlung durch die Arbeitstätigkeit. Ist nach dieser Berechnung eine erhebliche zusätzliche Sonneneinstrahlung gegeben, erfolgt die Anerkennung.

Waren sie in einem der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche tätig, sollten Sie die Berufsgenossenschaft einschalten:

- Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei
- Fischerei und Seefahrt
- Baugewerbe und Handwerk (z. B. Dachdecker, Zimmerleute, Bauarbeiter, Maurer, Stahlbauschlosser, Schweißer an Brücken)
- Straßenarbeiter
- Bademeister, Bergführer u. ä.
- Arbeiten im Ausland (in südlichen Ländern) und auf See

Auch in anderen Berufen kann Hautkrebs entstehen:

Wenn Sie bei Ihrer beruflichen Tätigkeit intensiver Sonneneinstrahlung ausgesetzt waren und die Erkrankung dort aufgetreten ist, wo die Haut bei der Arbeit nicht geschützt war, sollte die Berufsgenossenschaft dringend eingeschaltet werden.

In vielen Berufen kann es zu Hautkontakt mit Teerprodukten kommen.

Arbeiten mit Hautkontakt zu Steinkohlenteer und Teerpech sowie Teerölen steigern die Lichtempfindlichkeit der Haut. Es kommt besonders leicht zum Sonnenbrand, eine Hautschädigung, die Krebs auslösen kann.

Für den Hautkrebs sind verschiedene Berufskrankheiten beschrieben:

- BK Nr. 1108 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
- BK Nr. 5102 Hautkrebs und Vorstufen durch Einwirkung von Steinkohlenteer und –Pech, z.B. im Bootsbau, beim Decken von Flachdächern, im Straßenbau, bei Schornsteinfegern
- BK Nr. 5103 Hautkrebs (und aktinische Keratosen als früheste Formen) durch intensive Sonneneinstrahlung

Die Meldung der Berufskrankheit kann bequem bei folgenden Stellen erfolgen:

- a) Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- b) Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die
Beratungsstelle für Berufskrankheiten

Arbeitnehmerkammer Bremen

Tel: 0421 66950-36

Fax: 0421 66950-41

bk-beratung@arbeitnehmerkammer.de

– Bitte bewahren Sie dieses Schreiben auf! –

Musteranschreiben zur Feststellung einer Berufskrankheit

– bitte bewahren Sie eine Kopie Ihres Schreibens auf! –

Absender/in

Datum

Name, Vorname.....

Straße.....

PLZ/ Wohnort.....

Geburtsdatum.....

An die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

.....

Bitte prüfen Sie, ob es sich bei meiner Hautkrebserkrankung um eine Berufskrankheit Nr. 1108, Nr. 5102 oder Nr. 5103 handelt.

Ich bin/war beschäftigt als

bei der Firma

in

Über die Erkrankung kann mein behandelnder Arzt/ meine behandelnde Ärztin

..... Auskunft geben.

Mit diesem Schreiben entbinde ich meinen Arzt/ meine Ärztin von der Schweigepflicht in Bezug auf die Hautkrebs-Erkrankung.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum/ Unterschrift)